Herausgeber
Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

März 2014

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen/Kandidaten oder Helferinnen/Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der herausgebenden Stelle zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift zugestellt wird. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Baden-Württemberg
INNENMINISTERIUM

Stiftungen

INFORMATIONEN ÜBER
- ZWECK
- ERRICHTUNG
- RECHTSFORMEN
- STAATLICHEN SCHUTZ
- STEUERLICHE VORTEILE

Baden-Württemberg
INNENMINISTERIUM

Vorwort

**Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,**

mit der Errichtung einer Stiftung, die die Allgemeinheit unterstützt und fördert, leisten Stifterinnen und Stifter einen bedeutsamen Beitrag für die Zukunft des Landes und der Menschen, die in ihm leben.

Baden-Württemberg kann auf eine lange und beeindruckende Stiftungstradition zurückblicken, die bis ins 13. Jahrhundert zurückreicht. Das Wirken der Stiftungen in Baden-Württemberg reicht von der Unterstützung sozialer Anliegen über die Wahrnehmung von Aufgaben im Erziehungs- und Bildungswesen bis hin zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Sport, Tierschutz und Entwicklungshilfe.

Die Statistik belegt, dass sich die Stiftungslandschaft in Baden-Württemberg mit großer Dynamik entwickelt, was von einem hohen ehrenamtlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Engagement zeugt. Gab es im Jahr 2001 rund 1.500 Stiftungen, waren es Ende 2013 schon nahezu 3.000 Stiftungen. Damit steht Baden-Württemberg bundesweit mit an der Spitze.

Das Land leistet seinen Beitrag dazu, dass der Stiftungsgedanke auch künftig auf fruchtbaren Boden fällt. Fachkundige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftungsbehörden sind gerne bereit, Ihnen die Voraussetzungen für die Gründung einer Stiftung zu erläutern und Sie schnell und unbürokratisch durch das Verfahren zu führen. Diese Broschüre soll Ihnen erste Informationen über das Stiftungsrecht geben und Ihre Entscheidung erleichtern, zum Wohl der Allgemeinheit als Stifterin oder Stifter initiativ zu werden.

**Reinhold Gall MdL
Innenminister des Landes Baden-Württemberg**

STIFTUNG – WAS IST DAS?

Die Stiftung ist eine Einrichtung, die einen von der Stifterin oder dem Stifter bestimmten Zweck fördern soll. Wesentliche Merkmale der Stiftung sind ein dauernder Zweck, ein Vermögen und eine nicht verbandsmäßige Organisation. Das Fehlen von Mitgliedern unterscheidet die Stiftung von anderen Institutionen, beispielsweise dem Verein.

Kunst und Kultur

WER KANN STIFTERIN/STIFTER SEIN?

Jede natürliche oder juristische Person, auch eine Mehrzahl, kann eine Stiftung errichten.

WESHALB EINE STIFTUNG?

Mit der Stiftung lässt sich über lange Zeit und über Generationen hinweg ein bleibendes Ziel verfolgen. Der in Stiftungsgeschäft und -satzung formulierte Stifterwille wird durch die Rechtsordnung geschützt. Der Stifterwille prägt die Stiftung und ist oberste und bestimmende Richtschnur der Stiftungstätigkeit. Die Stiftung kann erhebliche steuerliche Vergünstigungen beanspruchen.

FÜR WELCHE ZWECKE KANN EINE STIFTUNG ERRICHTET WERDEN?

Meist wird das Stiftungsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) eingesetzt. Beispiele:

- **Soziale Aufgaben**
  Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Älteren, von sozial benachteiligten, behinderten und süchtigen Menschen; Stiftungen können hierfür geeignete Einrichtungen, wie zum Beispiel Kinder- und Jugendheime, Alten- und Altenpflegeheime, Drogenberatungsstellen und Drogentherapieeinrichtungen, Konflikt- und Lebensberatungsstellen, Behindertenwohnheime und -werkstätten sowie Sozialstationen errichten und betreiben oder unterstützen.

- **Kirchliche Aufgaben**
  Unterhaltung von Gotteshäusern und sozialen Einrichtungen

- **Gesundheitswesen**
  Betrieb von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen zur Rettung von Menschenleben

- **Bildungswesen**
  Förderung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Auszubildenden

- **Wissenschaft und Forschung**
  Erforschung schwerer Krankheiten, Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, Einrichtung von Fortbildungs- und Forschungsstätten für Wissenschaftler

- **Kunst und Kultur**
  Förderung künstlerischer Arbeit, Erwerb herausragender Werke der Kunst für Sammlungen, Pflege des Liedgutes

- **Natur- und Umweltschutz**
  Pflege der Landschaft, Betreuung von Biotopen für gefährdete Tiere und Pflanzen, Förderung der Umweltberatung und -aufklärung

- **Denkmalschutz**
  Erhaltung von Kulturdenkmalen

- **Heimatpflege und Erhaltung des Brauchtums**
  Unterhaltung von Heimatmuseen, Auszeichnung von Heimatforschern, Pflege des Vertriebenenkulturguts

- **Sport**
  Unterstützung des Breiten- und Behindertensports oder von Spitzensportlern

Wegen der steuerlichen Anerkennung als Körperschaft, die steuerbegünstigten Zwecken dient, wird auf die Broschüre „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ verwiesen. Diese erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Stiftung kann aber auch ganz oder teilweise privaten oder anderen nicht steuerbegünstigten Zwecken dienen (zum Beispiel Familienstiftungen). Nicht geeignet ist die Rechtsform der Stiftung dagegen, wenn ihr Zweck einzig der Ansammlung von Vermögen dienen soll.

Der Zweck muss auf Dauer angelegt sein. Das schließt nicht aus, dass die Stiftung für einen zeitlich begrenzten Zweck errichtet wird. Für kurzfristig zu erfüllende oder sich erledigende Zwecke ist die Rechtsform der Stiftung jedoch nicht gedacht und auch nicht geeignet.

DAS STIFTUNGSVERMÖGEN

Die Verwirklichung des Stiftungszwecks setzt voraus, dass der Stiftung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Stifterin oder der Stifter muss der Stiftung daher ein bestimmtes Vermögen widmen. Dieses muss ausreichend bemessen sein, um den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig aus den Erträgen erfüllen zu können, die aus dem Stiftungsvermögen erwirtschaftet werden (nur ausnahmsweise aus dem Vermögen selbst). Die Höhe des erforderlichen Vermögens hängt also wesentlich vom Stiftungszweck ab. Es kann aus Vermögenswerten aller Art bestehen, aus Liegenschaften, Kapitalvermögen, Rechten, Forderungen oder beweglichen Sachen. Spätere Aufstockungen des Vermögens (sogenannte Zustiftungen) durch die stiftende Person oder Dritte sind ebenso möglich wie Zuwendungen, beispielsweise Spenden oder staatliche Zuschüsse, die zu den Erträgen zu nehmen und zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden sind.

Die Verwaltung des Vermögens ist eine der wesentlichen Aufgaben der Stiftungsorgane. Sie muss sparsam und wirtschaftlich sein. Sie dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten.

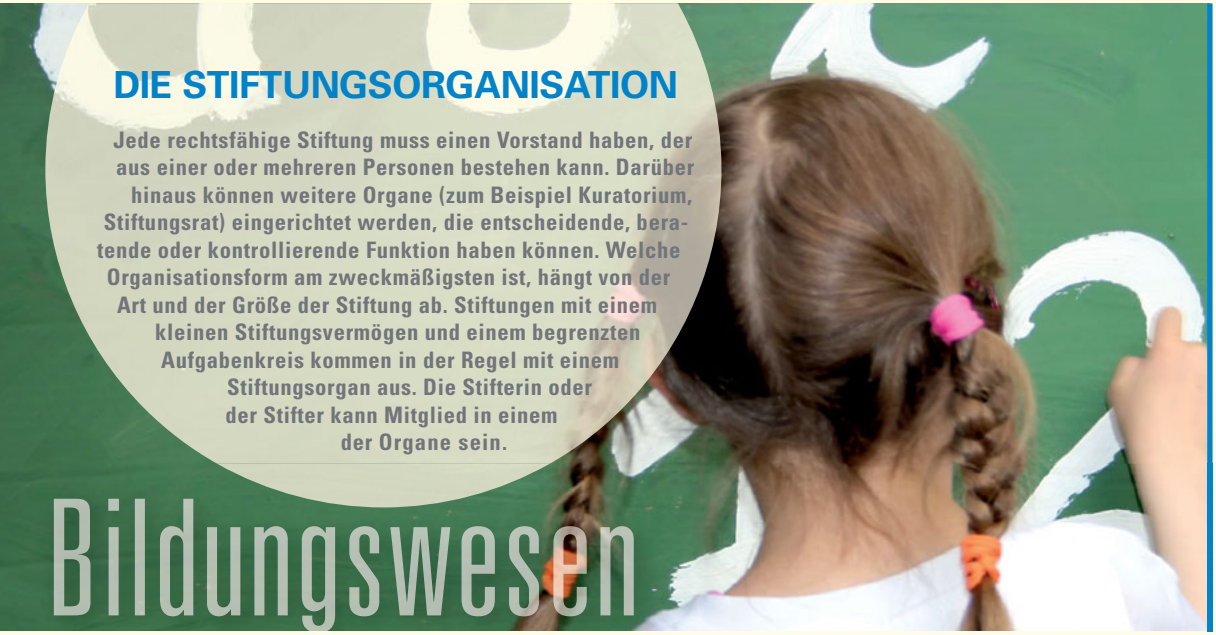

DIE STIFTUNGSORGANISATION

Jede rechtsfähige Stiftung muss einen Vorstand haben, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Darüber hinaus können weitere Organe (zum Beispiel Kuratorium, Stiftungsrat) eingerichtet werden, die entscheidende, beratende oder kontrollierende Funktion haben können. Welche Organisationsform am zweckmäßigsten ist, hängt von der Art und der Größe der Stiftung ab. Stiftungen mit einem kleinen Stiftungsvermögen und einem begrenzten Aufgabenkreis kommen in der Regel mit einem Stiftungsorgan aus. Die Stifterin oder der Stifter kann Mitglied in einem der Organe sein.

Bildungswesen

WELCHE ARTEN VON STIFTUNGEN GIBT ES?

Zu unterscheiden sind:

- **Nicht rechtsfähige und rechtsfähige Stiftungen**
  Nicht rechtsfähige (unselbstständige) Stiftungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die stiftende Person überträgt das Vermögen auf einen Dritten, etwa auf eine juristische Person des privaten Rechts oder auf eine Gemeinde. Diese verwaltet es dann entsprechend dem festgelegten Zweck. Das Vermögen geht in einem solchen Fall in das Eigentum des Empfängers über und ist als Sondervermögen von dem übrigen Vermögen getrennt zu halten. Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten unterliegen dem Schuld- oder Erbrecht, nicht dem Stiftungsrecht. In der Praxis spielt die unselbstständige Stiftung eine erhebliche Rolle. Sie eignet sich vor allem für kleinere Vermögen, die den Aufwand einer selbstständigen Stiftungsgründung nicht lohnen. Auch nicht rechtsfähige Stiftungen können gemeinnützig (steuerbegünstigt) sein.

  Rechtsfähige Stiftungen sind dagegen selbstständige Rechtssubjekte, sogenannte juristische Personen. Für sie gilt das Stiftungsrecht.

  Daneben gibt es auch als Stiftungen bezeichnete andere juristische Personen, wie eingetragene Vereine oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sie sind keine Stiftungen im Rechtssinn. Für sie gilt das jeweilige einschlägige Recht, wie das Vereins- oder Gesellschaftsrecht.

- **Stiftungen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts**
  Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil das Stiftungsrecht für beide Stiftungsarten teilweise unterschiedliche Rechtsvorschriften vorsieht. Stiftungen des öffentlichen Rechts können nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben von besonderem Interesse dienen. Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Ausnahme. Private Stifterinnen oder Stifter errichten in der Regel Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

- **Kirchliche Stiftungen** haben im Stiftungswesen besondere Bedeutung. Sie können als selbstständige oder unselbstständige, privat- oder öffentlichrechtliche Stiftungen errichtet werden. Sie gehören zum Ordnungsbereich einer Kirche und hängen mit dieser organisatorisch zusammen. Kirchliche Stiftungen erfüllen kirchliche Aufgaben nicht nur im eng verstandenen Sinne. Vielmehr gehören dazu unter anderem auch die karitative Tätigkeit von Kirchen, die Krankenpflege und das Krankenhauswesen. Das Stiftungsrecht sieht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen nur wenige Regelungen vor. Nähere Auskünfte über kirchliche Stiftungen erteilen die Kirchen und das Kultusministerium.

- **Kommunale Stiftungen** verfolgen als selbstständige oder unselbstständige Stiftungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts einen

Kirchliche Aufgaben & Denkmalschutz

Zweck, der im Aufgabenbereich der jeweiligen kommunalen Körperschaft oder Anstalt liegt. Sie werden nach dem Gesetz oder dem Willen der stiftenden Person von diesen Körperschaften oder Anstalten verwaltet. Für sie gilt teilweise (modifiziertes) Stiftungs-, teilweise Kommunalrecht. Wer eine kommunale Stiftung errichten möchte, kann das Bürgermeisteramt, das Landratsamt oder das Regierungspräsidium um Rat fragen.

- **Familienstiftungen** sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Bei ihnen ist die Staatsaufsicht eingeschränkt.

WIE ERRICHTET MAN EINE RECHTSFÄHIGE STIFTUNG DES BÜRGERLICHEN RECHTS?

Rechtsgrundlagen

Bei der Errichtung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind die §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachten. Danach sind zur Errichtung erforderlich:

- ein Stiftungsgeschäft,
- eine Stiftungssatzung und
- die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde.

Das Stiftungsgeschäft

Das Stiftungsgeschäft ist die schriftliche Willenserklärung, eine Stiftung zu errichten. Sie kann auch in einem Testament oder einem Erbvertrag abgegeben werden. Das Stiftungsgeschäft muss die verbindliche Erklärung der Stifterin oder des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss der zu errichtenden Stiftung außerdem eine Satzung gegeben werden, die bestimmte Mindestregelungen enthalten muss.

Die Stiftungssatzung

Die Satzung stellt den Aufgaben- und Organisationsplan der Stiftung dar. Jede Stiftung muss eine Satzung haben. In ihr müssen Regelungen getroffen werden über

- den Namen der Stiftung,
- den Sitz der Stiftung,
- den Zweck der Stiftung,
- das Vermögen der Stiftung und
- die Bildung des Vorstands.

Unerheblich ist hierbei, ob die stiftende Person das gesetzlich vorgeschriebene Vertretungsorgan der Stiftung als Vorstand bezeichnet oder ihm einen anderen Namen, wie zum Beispiel Direktorium, Verwaltungsrat oder Kuratorium verleiht. Maßgeblich ist vielmehr, dass es sich um ein Vertretungsorgan im Sinne von § 26 BGB handelt. Dies hat die Satzung klarzustellen. Festlegungen über die Bildung des Vorstands betreffen insbesondere die Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung.

Den genannten Mindestregelungen können in der Satzung weitere Bestimmungen hinzugefügt werden. Ob dies erforderlich ist, hängt vom Einzelfall ab und sollte von der Stifterin oder dem Stifter je nach Aufgabengebiet, Vermögen und Organisationsstruktur der Stiftung in seine Überlegungen einbezogen werden. Beispielsweise können in der Stiftungssatzung Regelungen getroffen werden über

- die Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder weiterer Stiftungsorgane (zum Beispiel ein zusätzlicher Fachbeirat),

DIE ANERKENNUNG

Die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist bei der Stiftungsbehörde zu beantragen. Stiftungsbehörde ist bei rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in der Regel das Regierungspräsidium. Örtlich zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll.

- bei mehreren Stiftungsorganen der Geschäftsbereich und die Vertretungsberechtigung dieser Organe sowie deren Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung,
- die Voraussetzungen für Satzungsänderungen und das dabei einzuhaltende Verfahren,
- etwaige Rechtsansprüche der durch die Stiftung Begünstigten,
- die Voraussetzungen für die Aufhebung der Stiftung und das dabei einzuhaltende Verfahren und
- den Erwerber des Vermögens nach Erlöschen der Stiftung und die weitere Verwendung des Vermögens in diesem Fall.

Die Stiftungsbehörde berät gerne bei der Abfassung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung und stellt entsprechende Muster zur Verfügung, die auch über die jeweilige Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums abgerufen werden können.
Über die steuerlichen Aspekte einer Stiftung, insbesondere über die inhaltlichen Anforderungen an die Stiftungssatzung als Voraussetzung dafür, die möglichen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, berät das zuständige Finanzamt. Zweckmäßig ist es, noch vor dem Antrag auf Anerkennung der Stiftung den Entwurf des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung der Stiftungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Gleichzeitig sollte der Entwurf der Stiftungssatzung auch dem Finanzamt zur Prüfung zugeleitet werden.

DIE ANSCHRIFTEN DER REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21 | 70565 Stuttgart
Tel.: (0711) 904-0 | Fax: (0711) 904-111 90
www.rp.baden-wuerttemberg.de » Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1 – 3 | 76131 Karlsruhe
Tel.: (0721) 926-0 | Fax: (0721) 926-6211
www.rp.baden-wuerttemberg.de » Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Str. 167 | 79098 Freiburg
Tel.: (0761) 208-0 | Fax: (0761) 208-394 200
www.rp.baden-wuerttemberg.de » Freiburg

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20 | 72072 Tübingen
Tel.: (07071) 757-0 | Fax: (07071) 757-3190
www.rp.baden-wuerttemberg.de » Tübingen

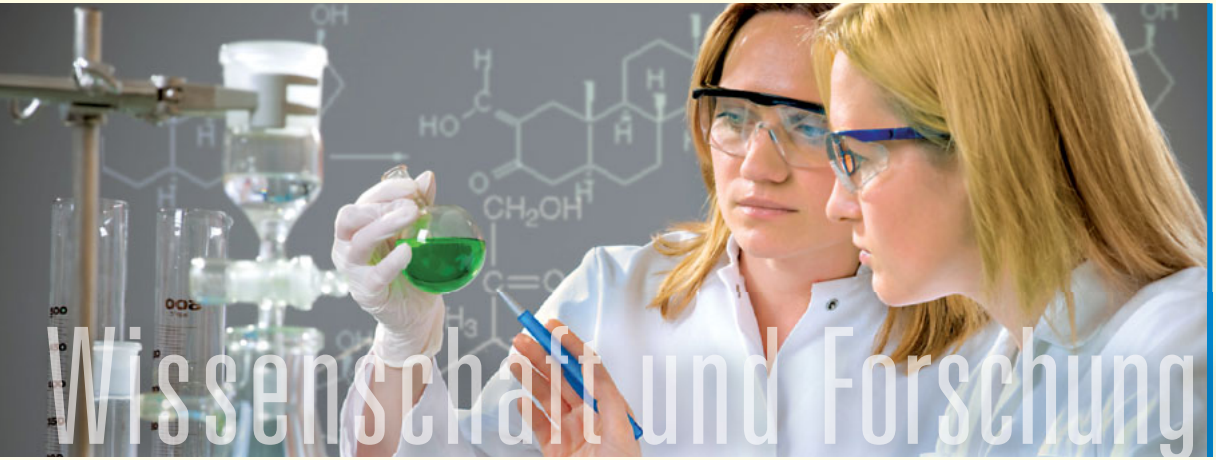

Dem Antrag sind in der Regel beizufügen: das Stiftungsgeschäft, die Stiftungssatzung, gegebenenfalls eine Vollmacht. Welche Unterlagen dem Antrag auf Anerkennung im Einzelfall beizufügen sind, ist mit der Stiftungsbehörde abzustimmen.

Die Stiftungsbehörde anerkennt die Stiftung als rechtsfähig, wenn

- das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung den zwingenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen,
- die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint,
- die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich und rechtlich möglich ist und nicht das Gemeinwohl gefährdet,
- die Errichtung der Stiftung nicht der Umgehung von Rechtsvorschriften, zum Beispiel des Handelsrechts, dient und
- die Stiftung den eingangs genannten Wesensmerkmalen entspricht, also insbesondere einen auf Dauer angelegten Zweck verfolgt.

Mit der Wirksamkeit der Anerkennung entsteht die Stiftung als juristische Person. Die Stiftung erwirbt einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Stifterin oder den Stifter auf Übertragung des ihr gewidmeten Vermögens.

Für die Anerkennung wird eine Gebühr erhoben. Sie entfällt bei Stiftungen, die ausschließlich kommunalen, kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

DIE STIFTUNGSAUFSICHT

Stiftungen unterliegen der Aufsicht der Stiftungsbehörden. Die staatliche Aufsicht soll gewährleisten, dass der Wille der stiftenden Person auch dann beachtet wird, wenn diese keinen Einfluss mehr auf die Stiftung nehmen kann. Sie wird einerseits so liberal ausgeübt, dass der Staat nicht mehr als zur Funktionserfüllung der Stiftung notwendig eingreift, andererseits jedoch so wirksam, dass eine Garantie für den Bestand und die Tätigkeit der Stiftung gegeben ist. Vorrang haben dabei Obhut, Fürsorge, Förderung und Beratung durch den Staat.

Die Aufsicht über Stiftungen ist Rechts-, nicht Zweckmäßigkeits- oder Wirtschaftsaufsicht. Die Stiftungsbehörden achten darauf, dass die Tätigkeit der Stiftungsorgane den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung entspricht.

PFLICHTEN DER STIFTUNG GEGENÜBER DER STIFTUNGSBEHÖRDE

Die Stiftung hat nur wenige Pflichten gegenüber der Stiftungsbehörde. Sie muss ihr lediglich

- Änderungen der Stiftungssatzung zur Genehmigung vorlegen,
- die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe sowie jede Änderung der Anschrift der Stiftung mitteilen,
- nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorlegen,

DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON STIFTUNGEN

Steuerpflicht

Stiftungen, die ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland haben, sind grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig. Sie unterliegen bei Unterhaltung eines im Inland betriebenen Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Gewerbesteuer sowie mit Umsätzen im unternehmerischen Bereich der Umsatzsteuer. Familienstiftungen unterliegen zudem in Zeitabständen von je 30 Jahren der Erbschaftsteuer.

- im Voraus bestimmte Rechtsgeschäfte der Stiftung anzeigen, die für den Bestand und die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind oder sein können.

Aber selbst davon gibt es Ausnahmen. So entfallen die Anzeigepflichten ganz oder teilweise,

- wenn und solange eine ordnungsgemäße Überwachung durch ein in der Stiftungssatzung vorgesehenes unabhängiges Kontrollorgan gewährleistet erscheint sowie
- bei Familienstiftungen.

Auch kann die Stiftungsbehörde im Einzelfall zulassen, dass Jahresrechnung und Bericht in größeren als jährlichen Abständen vorgelegt werden.

Steuervergünstigungen

Verfolgt eine Stiftung nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke, kann sie erhebliche steuerliche Vergünstigungen beanspruchen, nämlich

- Steuerfreiheit bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer
- Besteuerung der Umsätze mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer, soweit nicht gesetzliche Befreiungen gelten
- unter bestimmten Voraussetzungen Befreiung von Grundsteuer, Schenkungsteuer und Erbschaftsteuer
- Empfang steuerbegünstigter Spenden

Die Steuervergünstigungen erstrecken sich allerdings regelmäßig nicht auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die eine Stiftung unterhält, es sei denn, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dient als so genannter Zweckbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung zu verwirklichen.

Soziale Aufgaben & Gesundheitswesen

Nach der Abgabenordnung ist es für die Gemeinnützigkeit einer Stiftung unschädlich, wenn sie einen bestimmten Teil ihres Einkommens dazu verwendet, in angemessener Weise die Stifterin/den Stifter und ihre/seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Einzelheiten hierzu sowie zur steuerlichen Behandlung von steuerbegünstigten Stiftungen, insbesondere zur Gestaltung der Stiftungssatzung und Ausführungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb/Zweckbetrieb, können der Broschüre „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ entnommen werden. Die Finanzämter sind gerne bereit, Auskünfte zu erteilen.

AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN NOTWENDIGE BESTIMMUNGEN IN DER STIFTUNGSSATZUNG

Um die bezeichneten steuerlichen Vergünstigungen zu erlangen, muss in der Stiftungssatzung bestimmt sein,

- dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt,
- welche Zwecke die Stiftung im Einzelnen verfolgt,
- in welcher Weise die Satzungszwecke hauptsächlich verwirklicht werden (zum Beispiel Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben oder Unterhaltung eines Altenheimes),
- dass die Stiftung selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- dass Mittel der Stiftung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen,
- dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf, und
- dass bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf. In der Satzung der Stiftung muss bereits eine konkrete Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft festgelegt werden, an die das Vermögen in diesem Fall zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke fällt. Alternativ kann festgelegt werden, dass das Vermögen an eine beliebige oben genannte Körperschaft für einen konkret festgelegten gemeinnützigen Zweck fällt.

MITTEILUNGEN AN DIE FINANZBEHÖRDEN

Nach der Abgabenordnung besteht die Verpflichtung, dem örtlich zuständigen Finanzamt und der Gemeinde die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung der Stiftung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Die Mitteilungen, die auch bei Eröffnung eines gewerblichen Betriebes oder einer Betriebsstätte zu machen sind, sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis an die zuständigen Behörden zu richten.